

Die Stadt Rehau erläßt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende

Benutzungssatzung für die Stadtbücherei Rehau

§ 1 - Allgemeines

Die Stadt Rehau unterhält für ihre Einwohner eine öffentliche Bücherei als öffentliche Einrichtung im Sinne des Art. 21 GO. Diese kann auch von Auswärtigen benutzt werden.

§ 2 - Benutzung

Jeder Benutzer ab 6 Jahren ist berechtigt, die Stadtbücherei zu benutzen und Medien zu entleihen. Kinder unter 6 Jahren können die Stadtbücherei in Begleitung Erwachsener nutzen.

Medien kann nur entleihen, wer einen Benutzerausweis erworben hat. Der Benutzerausweis wird nur gegen Vorlage eines amtlichen Ausweises (Personalausweis, Reisepaß, Kinderausweis) ausgestellt. Durch die Unterschrift erkennt der Nutzer die Bestimmungen der Benutzungs- und der Gebührensatzung an. Der Benutzerausweis wird auf den Namen des Nutzers ausgestellt und ist nicht übertragbar. Beim Familienausweis werden alle nutzungsberechtigten Familienmitglieder eingetragen.

Personen unter 18 Jahren wird ein Benutzerausweis nur mit schriftlicher Einwilligung eines Erziehungsberechtigten ausgestellt.

Auf einen Benutzerausweis für Jugendliche werden nur jugendgeeignete Medien ausgegeben.

Nicht eingetragene Nutzer (z. B. Urlauber) können Medien nur gegen Vorlage eines amtlichen Ausweises im Wege der Einzelausleihe entleihen.

§ 3 - Ausleihmenge

Es können bis zu 30 Medien ausgeliehen werden.

§ 4 - Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Stadtbücherei werden durch Aushang bekanntgegeben.

§ 5 - Ausleihfrist

Die Leihfrist für alle Medien beträgt drei Wochen; sie kann für Bücher verlängert werden, wenn keine Vorbestellungen vorliegen.

Wird die Leihfrist der Medien um mehr als eine Woche überschritten, werden diese bis zu dreimal im Abstand von einer Woche angemahnt. Die Mahnung erfolgt sofort. Dabei werden Versäumnis- und Mahngebühren nach § 2 der Gebührensatzung erhoben. Falls die dritte Mahnung nicht erfolgreich ist, gelten die angemahnten Medien als verloren und werden gemäß § 2 der Gebührensatzung in Rechnung gestellt.

§ 6 - Leihverkehr

Bücher und Zeitschriften, die nicht im Bestand der Stadtbücherei Rehau sind, können durch Fernleihe beschafft werden. Die Vermittlung kann unter Auflagen und Bedingungen erfolgen. Die Bestimmungen der Stadtbücherei Rehau gelten für diese Medien analog. Pro eingegangenen Titel wird ein Unkostenersatz nach § 3 der Gebührensatzung erhoben.

§ 7 - Pflichten der Benutzer

Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Verschmutzung zu bewahren.

§ 8 - Anzeige verlorener Medien

Der Verlust entliehener Medien ist der Stadtbücherei umgehend anzuzeigen.

§ 9 - Schadenersatz

Für jede Beschädigung oder den Verlust der Medien ist der Benutzer bzw. dessen gesetzlicher Vertreter schadenersatzpflichtig.

§ 10 - Haftung

Für Schäden, die durch den Mißbrauch des Nutzungsausweises (z. B. durch die Weitergabe der Medien an Dritte) entstehen, haftet der eingetragene Benutzer.

§ 11 - Mitteilungspflicht

Bei ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten im Sinne des Bundesseuchengesetzes in der Wohnung des Benutzers ist dieser verpflichtet, der Stadtbücherei davon umgehend Mitteilung zu machen. Die Büchereileitung bzw. der Träger der Stadtbücherei Rehau, die Stadt Rehau, entscheidet über weitere Maßnahmen.

§ 12 - Verhalten in der Bücherei

Im Bereich der Erwachsenenbücherei ist auf Ruhe zu achten. Essen, Trinken und Rauchen ist in den Räumen der Stadtbücherei untersagt.

§ 13 - Haftung der Stadt

Für Garderobe und Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen.

§ 14 - Ordnungsmaßnahmen

In besonderen Fällen können Personen, die gegen die Benutzungs- oder die Gebührensatzung der Stadtbücherei Rehau wiederholt verstoßen, durch die Büchereileitung nach pflichtgemäßem Ermessen von der Benutzung der Stadtbücherei Rehau ausgeschlossen werden.

§ 15 - Inkrafttreten

Diese Benutzungssatzung tritt am 01.07.2013 in Kraft. Die Benutzungs- und Gebührenordnung vom 23.05.2001 tritt am gleichen Tage außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 15.05.2013 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekanntgemacht.

Rehau, 16.05.2013

Abraham
1. Bürgermeister